

zerbrochen worden sei. Darauf wendete sich die Synode zur Untersuchung der gegen Marcellus von Ancyra (s. d. Art.) vorgebrachten Beschwerden und glaubte sich in Betreff seiner Orthodoxie beruhigen zu können. Ebenso wurde drittens auch Aesclepias von Saga für unschuldig erklärt, die Eusebianer dagegen vieler Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, auch der Wiedererregung der arianischen Häresie für schuldig befunden. Die Synode sprach deshalb die Wiedereinsetzung des Athanasius, Marcellus, Aesclepias und ihrer Genossen, den Bann und die Absetzung aber über die Häupter der Eusebianer, Theodor von Heraclea, Narcissus von Neronias, Acacius von Cæsarea, Stephan von Antiochien, Ursacius von Singidunum, Valens von Mursa, Menophantus von Ephesus und Georg von Laodicea aus. — Wie oben bemerkt, hatte die Synode von Sardica noch die weitere Aufgabe, auch über die schwankend gewordene Rechtgläubigkeit eine definitive Erklärung abzugeben. Einige verlangten darum die Aufstellung eines neuen Symbols; die Synode ging jedoch nicht darauf ein, sondern erklärte die nicänische Formel für genügend und durchaus fehlerlos. Desungeachtet kam später eine angeblich sardicensesche Formel in Umlauf, welche jedoch Athanasius und die mit ihm im J. 362 zu Alexandrien versammelten Bischöfe für falsch erklärten. Was demnach Theodoret (H. E. 2, 6) als sardicensesches Symbol mittheilt und Rassey in einer alten Uebersetzung in der Bibliothek zu Verona fand, ist nur der Entwurf eines Symbols, welcher der Synode proponirt, aber von ihr nicht angenommen wurde. Die Synode von Sardica wollte aber auch für die Disciplin sorgen und stellte deshalb noch eine Reihe von Canones auf, von denen manche sehr berühmt und nachhaltig in der Kirche wirksam geworden sind. Dieselben wurden lateinisch und griechisch zugleich redigirt, und es weichen beide Originaltexte in Inhalt und in der Numerirung öfters von einander ab. Wir richten uns im Nachstehenden nach dem griechischen Texte, während van Espen in seinen Scholien zu diesen Canones den lateinischen Text zur Grundlage genommen hat (Jus eccl. univ. III, Colon. 1777, 264 sqq.). Can. 1 u. 2 verbieten die Translocation auf ein anderes Bisthum unter Androhung der Verweisung unter die öffentlichen Bönitenten (Verweigerung sogar der Latein-Communion). Can. 3: Kein Bischof darf in eine andere Kirchenproving gehen, um dort geistliche Handlungen, besonders Ordinationen, vorzunehmen, außer er sei von dem Metropolit und den Bischöfen jener Proving berufen. Das Gericht über einen Bischof steht den Comprovincialbischöfen zu; „aber wenn ein abgesetzter Bischof eine gute Sache zu haben glaubt, so daß eine neue Untersuchung eintreten sollte, so soll aus Ehrfurcht gegen das Andenken des Apostels Petrus nach Rom geschriebe werden an Papst Julius, damit er, wenn es nöthig ist,

aus den Bischöfen, welche der betreffenden Proving nahe sind, ein neues Gericht niederlege und über die Richter (hierzu bestelle“. Ist sich aber nicht erweisen, daß die Sache einer neuen Untersuchung bedarf, so soll das erstinstanzliche Urtheil nicht aufgehoben, „sondern vom Papste bestätigt werden“. Gleichfalls auf die Appellation an den Papst beziehen sich auch die zwei nächstfolgenden Canones. Can. 4: „Wenn ein Bischof durch Urtheil der Bischöfe, die in der Nachbarschaft sind, abgesetzt wurde und verlangt, daß ihm nochmals eine Vertheidigung zu Theil werde, so darf nicht früher für seinen Stuhl ein Anderer bestellt werden, bis der Bischof von Rom darüber gemacht und Entscheidung gegeben hat“; und Can. 5: „Wenn ein von seinen Comprovincialbischöfen abgesetzter Bischof nach Rom appellirt hat und der Papst eine neue Untersuchung für nöthig erachtet, so soll er, der Papst, an die Bischöfe schreiben, die der betreffenden Proving am nächsten sind, damit sie die Sache genau untersuchen und einen der Wahrheit gemäßen Urtheilspruch abfassen. Wer aber ein solcher, der nochmals gehört werden will, den römischen Bischof zu bewegen vermag, daß er Priester seiner eigenen Umgebung absche, damit sie in Verbindung mit den bestellten Bischöfen das Gericht zweiter Instanz bilden und dabei das ihm (dem Papste) gebührende Ansehen genießen (s. d. das Präsidium führen), so soll dies dem Papste freistehen. Glaubt er aber, die Bischöfe allein genügen zu diesem Gericht und dieser Entscheidung, so soll er thun, was ihm gut dünkt.“ Dies war eben mitgetheilten Canones sind lange Zeit Gegenstand der lebhaftesten Controverse gewesen. Jeder für das Nähere auf die ausführliche Erklärung in der „Conciliengeschichte“ (I, 569 ff.) verweisen wird, mag es genügen, hier nur das Resultat mitzutheilen, wonach die fraglichen Canones folgendes enthalten: a. Ist ein Bischof von jenen Comprovincialen (auf der Provinzialsynode) abgesetzt worden, und glaubt er doch eine gute Sache zu haben, so kann er nach Rom appelliren, und zwar entweder selbst (Can. 5) oder durch Vermittlung seiner Richter erster Instanz (Can. 8). b. Rom entscheidet nun, ob der Appellation Raum gegeben werden soll oder nicht. In letzterem Falle bestätigt es das erstinstanzliche Urtheil, im andern Falle bestellt es ein Gericht zweiter Instanz (Can. 8). c. Zu Richtern zweiter Instanz wählt Rom Bischöfe aus der Nachbarschaft der fraglichen Kirchenproving (Can. 8 u. 5); der Papst kann aber auch d. eigene Legaten dieses Gerichte beordnen, welche dann in seinem Namen den Vorsitz führen (Can. 5). e. Falls nun ein Bischof, der in erster Instanz abgesetzt wurde, nach Rom appellirt, darf sein Stuhl nicht einem Andern vergeben werden, bis Rom entschieden, d. h. entweder das Urtheil erster Instanz bestätigt oder ein Gericht zweiter Instanz angeordnet hat (Can. 4). Ist letzteres geschehen, versteht sich ohnehin, daß das Urtheil der zweiten